



PaderBäder GmbH

Hygiene- und Zutrittskonzept zum Herbstbetrieb

Erweiterung der Haus- und Badeordnung im Rolandsbad
Paderborn

6.9.2021

Hygiene- und Zugangskonzept und Erweiterung der Haus- und Badeordnung des Rolandsbades in Paderborn gemäß der gültigen Corona-Schutzverordnung des Landes NRW in der gültigen Fassung vom 20.08.2021

Öffentliche Information:

Es werden möglichst viele Badegäste schon vor dem Besuch des Bades über die nachstehenden Hygienemaßnahmen und Zutrittsvoraussetzungen informiert werden, um eine mögliche Ansammlung von Besuchern verhindern bzw. zu minimieren. Dieser Informationsfluss erfolgt durch Pressemitteilungen/Pressetermin, Information auf der Homepage der PaderBäder GmbH, der Stadt und des Kreises Paderborn, auf der Facebookseite der PaderBäder GmbH sowie über die Bäderhotline, die telefonisch über die Maßnahmen informieren kann.

Besucherzahlbegrenzung während des Herbstbetriebes:

Die Anzahl der gleichzeitig im Rolandsbad anwesenden Besucher ist auf **38 Personen** begrenzt.

Die maximale Anzahl gleichzeitiger Besucher ergibt sich auf der Grundlage des Pandemieplans der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e.V. (S. 20, 7.6.8) unter Berücksichtigung einer maximalen Auslastung von 75 Prozent der Wasserfläche zuzüglich 10 Prozent (Nutzungsverteilung 90/10 bei Wasserfläche/Ergänzungsbereiche).

In die gleichzeitig anwesenden Besucher nicht eingerechnet werden die Gruppen, Vereine und Schulen, da diese eine separate Wasserfläche nutzen.

Zutrittsvoraussetzungen, Testungen und Impfungen:

Da es sich nicht um einen reinen Freibadbetrieb handelt, wird der Zugang zum Bad nur unter folgenden Bedingungen gewährt (Für Kinder bis zum Schuleintritt muss kein SARS-CoV-2-Testergebnis nachgewiesen werden):

- Vorlage von Tests auf das Coronavirus SARS-CoV-2
 - Negativer Antigen-Schnelltest: aus einem Testzentrum - nicht älter als 48 Stunden (Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren gelten aufgrund ihres Alters als Schülerinnen und Schüler und benötigen weder einen Immunisierungs- oder Testnachweis noch eine Schulbescheinigung (Altersnachweis erforderlich, sofern nicht eindeutig ersichtlich ist, dass es sich um Kinder bzw. Jugendliche unter 16 Jahren handelt).

Bei Schülerinnen und Schülern ab 16 Jahren wird der Immunisierungs- oder Testnachweis durch eine Bescheinigung der Schule ersetzt.)

- o Antigen Selbsttests, die von Dritten beaufsichtigt wurden (Arbeitgeberbescheinigung/Schulbescheinigung nicht älter als 48 Stunden) oder
 - o Negativer PCR-Test (nicht älter als 48 Stunden).
-
- Für vollständig geimpfte und genesene Personen entfällt die Testpflicht. Die Immunisierung und somit Befreiung von der Testpflicht kann nachgewiesen werden durch:
 - o den Nachweis einer vor mindestens 14 Tagen abgeschlossenen vollständigen Impfung gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff
 - o den Nachweis eines positiven Testergebnisses, das auf einer Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) beruht und mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegt, oder
 - o den Nachweis eines positiven Testergebnisses nach Punkt 2 in Verbindung mit dem Nachweis der mindestens 14 Tage zurückliegenden Verabreichung mindestens einer Impfstoffdosis gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff.

Personen, die ein positives Testergebnis haben, sollen sich absondern, den Hausarzt informieren und einen PCR Test durchführen lassen (§ 13 Corona Test- und Quarantäneverordnung).

§14 Corona Test- und Quarantäneverordnung weist darauf hin, dass Personen, die ein positives Ergebnis eines Selbst- oder Schnelltests haben, verpflichtet sind, sich bis zum Ergebnis des PCR Tests in Quarantäne zu begeben.

Für Kinder bis zum Schuleintritt muss kein SARS-CoV-2-Testergebnis nachgewiesen werden.

Auf Verlangen haben Besucher ihre Identität durch Vorlage eines Lichtbildausweises nachzuweisen.

Besucher/innen ohne Nachweis eines der o.g. Dokumente werden abgewiesen.

Rückverfolgbarkeit:

Eine Kontaktdatenrückverfolgung ist nach der derzeit gültigen Corona-Schutzverordnung des Landes NRW nicht erforderlich.

Angebot:

Die Umkleidebereiche, Duschen, Toiletten, Schränke und Spinde stehen den Badegästen zur Verfügung. Hier gilt es das Abstandsgebot von 1,5 m einzuhalten.

Einlass zum Herbstbetrieb:

Vor dem Einlass werden alle Besucher/innen auf die Hygiene und Einlassvorschriften hingewiesen. Diese bestehen aus:

- Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung bei Betreten und Verlassen des Bades (vom Betreten bis nach dem Umkleiden und vom Umkleiden bis zum Verlassen). Eine Befreiung von der Pflicht zum Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung ist vor dem Einlass in das Bad durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.
- Vorgeschriebene Händedesinfektion (Bereitstellung von Desinfektionsmittel n. Standard „begrenzt viruzid“) im Eingangsbereich unmittelbar vor Zutritt
- Die Besucherzahlen sind streng begrenzt. Bei voller Auslastung des Bades erfolgt kein Einlass, dies gilt auch für Geldwertkarteninhaber
- Auf den Gehwegen und Beckenumgängen gilt ein Mindestabstand von 1,5 Metern
- In den Schwimmbecken gilt ein Mindestabstand von 2 Metern
- Husten- und Niesdisziplin (Armbeuge oder Papiertaschentuch)
- Hände aus dem Gesicht (Hände vom Gesicht fernhalten)
- Körperkontakte vermeiden
- Regelmäßig die Hände waschen (min. 20 Sek.)
- Personen mit Erkältungssymptomen haben keinen Zutritt

Es besteht eine Desinfektionspflicht vor Zutritt zum Rolandsbad.

Alle Kontaktflächen und genutzten Bereiche des Rolandsbades werden darüber hinaus regelmäßig und in kurzen Intervallen auch während der Betriebszeiten desinfiziert und gereinigt.

Maßnahmen für das Vereinsschwimmen und Kurse:

Ein sport- und gruppenbezogenes Hygienekonzept ist vor der Benutzung der PaderBäder GmbH vorzulegen.

Reinigung und Desinfektion:

Der Betrieb von Schwimmbädern unterliegt auch in Nicht-Pandemie-Zeiten den Anforderungen und Auflagen des Bundesseuchen- und Infektionsschutzgesetzes. Hieraus ergeben sich tägliche Reinigungs- und Desinfektionspläne (Richtlinie R94.04), die unbeachtet von der aktuellen SARS-CO-V2-Pandemie ständig umgesetzt werden. Während der aktuellen SARS-CO-V2-Pandemie werden diese Maßnahmen durch zusätzliche, regelmäßige und der Besucherfrequenz angepasste Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere der Kontaktflächen, erhöht.

Gastronomie:

Der Verkauf von verpackten Lebensmitteln und Getränken aus Automaten ist zulässig.

Schlussbestimmungen:

Dieses Hygienekonzept wird aufgrund von Erfahrungswerten und neuen Anordnungen laufend aktualisiert.

Paderborn, 06.09.2021